

## 8. Straftaten gegen die staatliche Ordnung

---

### 8.1. Das Wesen der Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung und ihre Abgrenzung von anderen Straftaten

Die Bestimmungen über Straftaten gegen die staatliche Ordnung schützen den sozialistischen Staatsapparat und die staatliche und öffentliche Ordnung der sozialistischen Gesellschaft vor kriminellen Angriffen. Sie tragen auf diese Weise dazu bei, die sozialistische Demokratie zu fördern und die sich aus der Staatsbürgerschaft ergebenden Verhaltensanforderungen an die Bürger der DDR im Inland und im Ausland durchzusetzen.

Straftaten gegen die staatliche Ordnung richten sich gegen bestimmte Tätigkeitsformen des sozialistischen Staates und seiner Organe sowie der gesellschaftlichen Organisationen und somit zugleich gegen Personen, die eine bestimmte staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit ausüben, sowie gegen deren persönliche Sicherheit und Integrität. Es sind Handlungen von Tätern, die unter dem Einfluß der politisch-ideologischen Diversion des Klassengegners aus bestimmten Situationen heraus, nicht selten unter Alkoholeinfluß, die Staatsgrenze verletzen, das Ansehen des sozialistischen Staates und seiner Einrichtungen herabwürdigen, ungesetzliche Verbindungen zu feindlichen Kräften im Ausland aufnehmen, sich in ordnungsstörender Weise zusammenrotten und die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie das sozialistische Zusammenleben der Bürger beeinträchtigen.

Die in Kapitel 8 des StGB zusammengefaßten Vergehen und Verbrechen greifen nicht die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung in ihrer Gesamtheit an. Dadurch unterscheiden sie sich in ihrer *Angriffsrichtung* und *sozialen Qualität* prinzipiell von den *Staatsverbrechen* (Kap. 2 StGB). Straftaten gegen die staatliche Ordnung richten sich gegen bestimmte Teilbereiche der sozialistischen Staatlichkeit; mit den Straftaten ge-

gen die Rechtspflege (§§ 225 ff. StGB) beispielsweise wird das zuverlässige Wirksamwerden von Rechtspflegeorganen beeinträchtigt, ohne daß die Straftat auf Desorganisation und Destruktion des Funktionierens der Rechtspflegeorgane in ihrer Gesamtheit gerichtet ist.

**Mit einer falschen Aussage vor Gericht beispielsweise wird zumeist das Ziel verfolgt, ausschließlich in diesem konkreten Verfahren den wahren Sachverhalt des strafbaren Geschehens zu verschleiern und so eine fehlerhafte Entscheidung zu erwirken.**

In ähnlicher Weise sind Straftaten unter Verletzung dienstlicher Pflichten, beispielsweise Geheimnisverrat oder Bestechung (§§ 245 bis 248 StGB), unmittelbar auf begrenzte Störungen der Tätigkeit bestimmter Staats- oder Wirtschaftsorgane gerichtet. Anschläge mit staatsfeindlicher Zielstellung könnten Staatsverbrechen, z. B. Spionage (§ 97 StGB) oder Sabotage (§ 104 StGB) sein.

Der Widerstand gegen staatliche Maßnahmen (§ 212 StGB) richtet sich gegen konkrete Maßnahmen, die zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ergriffen werden (z. B. von Angehörigen der D VP).

Straftaten gegen die staatliche Ordnung sind von den Verbrechen gegen die DDR insbesondere hinsichtlich der objektiven Tatschwere, der Angriffsrichtung und der subjektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sorgfältig abzugrenzen. Bei der Einschätzung und juristischen Qualifizierung dieser Straftaten sind auch die möglichen Übergänge in Betracht zu ziehen. Die juristische Beurteilung einer Straftat als Verbrechen gegen die DDR *oder* als eine Straftat gegen die staatliche Ordnung ist stets eine politische Einschätzung und Bewertung der Straftat von prinzipiellem Charakter. Daraus ergeben sich auch schwerwiegende Konsequenzen für die Bestrafung.

Die in Kapitel 8 des StGB als Straftaten gegen die staatliche Ordnung erfaßten Vergehen und Verbrechen sind sehr verschiedenartig. Ihre kon-